

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

70

Gesetz: BGB §§ 242, 276; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber darf bei Verhandlungen über den Abschluß eines Arbeitsvertrages in dem Arbeitnehmer nicht die gerechtfertigte Annahme erwecken, es werde bestimmt zu dem Abschluß des Arbeitsvertrages kommen, der Arbeitnehmer könne seine bisherige Stellung ohne großes Risiko kündigen; kommt es in einem solchen Falle nicht zum Abschluß des Arbeitsvertrages, so hat der schuldhaft handelnde Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Vertrauensschaden zu ersetzen.
2. Öffentlich - rechtliche Körperschaften haften trotz der für sie bestehenden Vertretungsvorschriften für Verschulden ihrer Vertreter bei den Vertragsverhandlungen, selbst wenn diese Vertreter keine Abschlußvollmacht haben (Bestätigung von AP Nr. 1 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).
3. Wiederholt eine Partei nach durchgeführter Beweisaufnahme in der Schlußverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht einen früher von ihr gestellten Beweisantrag nicht, so muß in aller Regel davon ausgegangen werden, daß die Partei diesen Beweisantrag nicht aufrecht erhält. In dem Übergehen dieses Beweisantrages liegt dann kein Verfahrensverstoß.

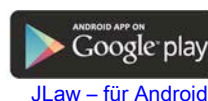
Aktenzeichen: 1 AZR 276/62

Urteil des BAG vom 7. Juni 1963

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1_AZR_276/62
2 Sa 3/62 Berlin

Im Namen des Volkes!

70

Verkündet
am 7. Juni 1963
gez Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Mai 1962 - 2 Sa 3/62 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Erste Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

I Der Kläger war im Jahre 1960 als Tonmeister bei dem Sender Freies Berlin tätig; er kündigte diese Stellung am 14. November 1960, nachdem er am 12. November 1960 mit dem Ausstattungsleiter der Deutschen Oper, dem Zeugen R wegen einer Anstellung bei dieser Oper verhandelt hatte.

R führte diese Verhandlungen im Auftrag des jetzigen stellvertretenden Intendanten der Oper, Professor S

Er legte am 15. November 1960 folgende Aktennotiz fest:

"Am Sonnabend, dem 12. November, war Herr P hier, der sich als Tonmeister oder Toningenieur für das neue Haus vor längerer Zeit beworben hat. Herr P hat die elektroakustische Anlage des Hauses vom Institut Professor K aus mit entworfen und ist seit mehreren Jahren als Tonmeister am Sender Freies Berlin angestellt. Herr B hat den Wunsch, daß Herr P als Tonmeister verpflichtet wird.

Wenn Herr P im Jahr 1961 hier antreten soll, müßte er seinen Vertrag bis zum 15. November d.Js. kündigen. Nach Verständigung mit Herrn Dr. S habe ich mit Herrn P folgende Abmachungen getroffen:

Da der Haushalt der Städtischen Oper z.Zt. noch nicht genehmigt ist, kann die Städtische Oper mit Herrn P für das Jahr 1961 oder für andere Jahre keinen Vertrag abschließen. Die Städtische Oper jedoch hat den Wunsch, Herrn P vom Jahr 1961 ab zu verpflichten.

Herr P kündigt seinen Vertrag beim Sender Freies Berlin auf eigene Verantwortung, so daß er, wenn der Haushalt der Städtischen Oper in naher Zukunft genehmigt sein wird, einen Vertrag mit der Städtischen Oper abschließen und am 1. Januar oder am 1. April 1961 seinen Dienst antreten kann.

Als Verhandlungsgrundlage wurde ein Höchstgehalt von monatlich DM 1.400,-- angesetzt."

Am 29. März 1961 rief der damals für die Einstellung von Personal zuständige Zeuge Direktor K den Kläger an und bat ihn, um 16 Uhr zur Unterzeichnung des Anstellungsvertrages bei ihm vorzusprechen. Diese Besprechung wurde auf den 30. März verschoben. Am 30. März teilte der Zeuge K dem Kläger mit, die Unterzeichnung des Vertrags müsse zurückgestellt werden; der neue Intendant S wolle den Kläger noch persönlich kennenlernen. Zu einer Anstellung des

- 3 -



- 3 -

Klägers zum 1. April 1961 oder zu einem späteren Termin bei der Deutschen Oper kam es nicht. Am 27. Mai 1961 fand ein Gespräch zwischen dem Intendanten S und dem Kläger statt. Dem Kläger wurde dabei mitgeteilt, die Oper benötige zwar einen Tonmeister und wolle den Kläger auch einstellen, der Posten sei jedoch im Etat nicht bewilligt. S wisse daher nicht, aus welchen Mitteln er den Kläger bezahlen solle.

II. Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht vorgetragen, die Beklagte müsse ihm auf Grund der geführten Verhandlungen das in Aussicht genommene Gehalt für die Zeit ab 1. April 1961 bis zum Ende der Spielzeit 1961/62 (31. Juli 1962) zahlen, mindestens aber sein bisheriges Gehalt beim Sender Freies Berlin mit monatlich 1.078,-- DM. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt:

1.

hauptsächlich:

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
DM 4.800,-- brutto nebst 4 % Zinsen von je
DM 1.200,-- seit dem 30.4., 31.5., 30.6. und
30.7.1961 zu zahlen,

hilfsweise:

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
als Schadenersatz zur Abgeltung des in der
Zeit vom 1.4. bis 31.7.1961 erlittenen Ver-
trauensschadens DM 4.313,28 brutto nebst 4 %
Zinsen zu zahlen;

2.

hauptsächlich:

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
DM 4.800,-- brutto nebst 4 % Zinsen von je
DM 1.200,-- seit dem 31.8., 30.9., 31.10.
und 30.11.1961 zu zahlen,

hilfsweise:

die Beklagte wird verurteilt, als Schadens-
ersatz an den Kläger zur Abgeltung seines in
der Zeit vom 1.8.1961 bis 30.11.1961 erlittenen Vertrauensschadens einen Betrag von
DM 4.313,28 brutto nebst 4 % Zinsen von je
DM 1.078,-- seit 31.8., 30.9., 31.10. und
30.11.1961 zu zahlen;

- 4 -



- 4 -

3.

hauptsächlich:

es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger in der Zeit vom 1.12.1961 bis 31.7.1962 monatlich DM 1.200,-- brutto zu zahlen, unter Abzug dessen, was der Kläger anderweitig dadurch verdient oder zu verdienen bösllich unterläßt, daß ihm seine der Beklagten angebotenen Dienste nicht abgenommen werden,

hilfsweise:

es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger vom 1.12.1961 bis 31.7.1962 monatlich DM 1.078,-- brutto zu zahlen, abzüglich dessen, was der Kläger anderweitig in dieser Zeit verdient oder bösllich zu verdienen unterläßt.

4.

Die Beklagte wird verurteilt,

an den Kläger DM 798,-- Schadenersatz zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, ein Anstellungsvertrag mit dem Kläger sei nicht zustandegekommen, auch seien ihm keine verbindlichen Zusagen über den Abschluß eines solchen Vertrages gemacht worden. Der Kläger habe sein Arbeitsverhältnis zum Sender Freies Berlin auf eigenes Risiko gekündigt.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme unter Abweisung der Klage im übrigen nach den vom Kläger gestellten Hilfsanträgen erkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der diese um völlige Abweisung der Klage bittet.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte durch Zurückweisung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen verurteilt. Dagegen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß das Landesarbeitsgericht annimmt, die Beklagte treffe ein Verschulden bei den mit dem Kläger geführten Vertragsverhandlungen, ergeben sich keine rechtlichen Bedenken.

Unstreitig ist, daß zwischen dem Kläger und den Zeugen R und später K (die Erwähnung des Zeugen K auf Seite 17 der Urteilsausfertigung ist allerdings im Zusammenhang mit der Verhandlung vom 12. November 1960 irrig, jedoch unschädlich, da für das angefochtene Urteil nicht tragend) über eine Einstellung des damals bei dem Sender Freies Berlin tätigen Klägers verhandelt worden ist. Bereits bei solchen Vertragsverhandlungen stehen die Verhandlungspartner in einem Rechtsverhältnis, das sie - unter voller Berücksichtigung ihres Rechtes, die Vertragsverhandlungen bis zum Vertragsabschluß gedeihen oder aber auch scheitern zu lassen - verpflichtet, auf die Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, vor allem in diesem keine Vorstellungen zu erwecken, die mit den tatsächlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten im Widerspruch stehen. Der über den Vertragsabschluß Verhandelnde darf insbesondere in seinem Verhandlungspartner nicht leichtfertig die Vorstellung erwecken, er sei bereits jetzt zum Vertragsabschluß fest entschlossen, dieser Vertragsabschluß werde auch zustande kommen, der Verhandlungspartner könne sich auf einen solchen Vertragsabschluß einstellen.

Dies gilt vor allem bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Arbeitsvertrags. Die im Arbeitsverhältnis bestehende Treu- und Fürsorgepflicht strahlt wenigstens insoweit auf die Verhandlungen über den Abschluß eines Arbeitsvertrages aus (vgl. Hueck-Nipperdey, L.d.A., 6. Aufl. Band 1 S. 379). Der Arbeitgeber darf diese Verhandlungen nicht so führen, daß er in dem Arbeitnehmer die gerechtfertigte Annahme erweckt, es werde bestimmt zu dem Abschluß eines Arbeitsvertrages kommen. Insbesondere darf der verhandelnde Arbeitgeber bei den Vertragsverhandlungen in dem Arbeitnehmer nicht den Eindruck erwecken, er



- 6 -

könne ohne großes Risiko sein bisheriges Arbeitsverhältnis kündigen, um sich für die Aufnahme der Tätigkeit bei dem verhandelnden Arbeitgeber freizumachen.

Verletzt der verhandelnde Arbeitgeber schuldhaft die ihm insoweit obliegenden Pflichten bei der Führung der Vertragsverhandlungen, so haftet er dem Arbeitnehmer für den Schaden, der diesem daraus erwächst, daß er sich auf diese Verhandlungen und die dabei von dem Arbeitgeber abgegebenen Erklärungen einstellt, vor allem wenn er sein bisheriges Arbeitsverhältnis aufkündigt, um sich für den verhandelnden Arbeitgeber freizumachen. Die rechtliche Grundlage dieser Schadensersatzansprüche, die den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens beinhalten, ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, aus den §§ 276, 242 BGB.

Nichts anderes besagt für den Streitfall die von der Revision angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.5.1962, BB 1962 S. 816. Es steht hier nicht in Rede, ob eine Partei die von ihr oder der anderen Partei eingeleiteten Vertragsverhandlungen scheitern lassen kann; dieses Recht ist ihr unbenommen. Erheblich ist nur, ob der Verhandelnde in dem anderen Teil durch sein Verhalten schuldhaft den Eindruck erweckt hat, der Vertrag werde mit Sicherheit zustande kommen, und dadurch den anderen Teil zu für diesen ungünstig sich auswirkenden Maßnahmen veranlaßt hat, die im Hinblick auf das erwartete Zustandekommen des Vertrags erforderlich waren. Der Bundesgerichtshof sagt in der von der Beklagten angeführten Entscheidung ausdrücklich, daß eine Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen des Verhandlungspartners besteht, wenn der andere Teil in diesem schuldhaft das Vertrauen geweckt oder genährt hat, der Vertrag werde mit Sicherheit zustande kommen. Was für Aufwendungen gilt, muß aber auch für den Vertrauensschaden gelten (vgl. auch BGH in LM BGB § 276 Fa Nr. 3, Nr. 5, Nr. 9, Nr. 11).

Das Landesarbeitsgericht gründet in Anwendung dieser Rechtsgrundsätze seine verurteilende Entscheidung auf tatsächliche Feststellungen. Aus diesen trifft es dann die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wertung, daß der Kläger durch alle Umstände zu der Überzeugung gelangen mußte, seine Einstellung bei der Deutschen Oper mit Wirkung vom 1. April 1961 stehe fest, es sei nur noch der Zeitpunkt des formellen Vertragsabschlusses ungewiß, und weiter, daß der Kläger damit rechnen konnte, in der Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. Juli 1962, und zwar ab 1. August 1961 mit Normalvertrag, bei der Deutschen Oper beschäftigt zu werden. Dieses Vertrauen hätten der Zeuge R und der damals für die Einstellung von Personal mit zuständige Direktor K in dem Kläger erweckt. Wenn das Landesarbeitsgericht auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen der Ansicht ist, das beklagte Land habe dem Kläger den Vertrauensschaden zu ersetzen, der ihm durch die Aufgabe seiner Stellung beim Sender Freies Berlin im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Anstellung bei der Oper erwachsen sei, so ist das entgegen der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II. Die Revision wendet sich weiter gegen die der rechtlichen Wertung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Dabei ist jedoch zunächst hervorzuheben, daß die Beweiswürdigung Sache des Richters der Tatsacheninstanz ist (§ 286 ZPO). Das Gericht der Revisionsinstanz kann auf Rüge nur nachprüfen, ob die Beweiswürdigung vollständig ist, ob wesentliche Beweisantritte übergangen sind, ob die Beweiswürdigung möglich ist oder ob sie gegen die Denkgesetze verstößt und ob Erfahrungssätze verletzt sind. Solche Mängel liegen jedoch hier nicht vor.

Die Beklagte macht zunächst geltend, R sei nicht bevollmächtigter Verhandlungsführer gewesen. Die gegenteilige Feststellung des Landesarbeitsgerichts beruht auf der Bekundung des Zeugen R ; aus ihr ergibt sich, daß er die Personalsache des Klägers im Interesse der Oper schnellstens klären wollte, daß er während des Gesprächs mit dem Kläger Rückfragen bei Professor S hielt und daß auch Professor E an der Einstellung des Klägers



- 8 -

interessiert war. Die Feststellung, R sei bevollmächtigter Verhandlungsführer gewesen, ist also jedenfalls möglich und damit für das Gericht der Revisionsinstanz bindend.

Die daraus von dem Landesarbeitsgericht gezogene Rechtsfolge wird nicht etwa dadurch widerlegt, daß nach Darstellung der Beklagten Einstellungsverträge nur durch den Intendanten E und Direktor K wirksam abgeschlossen werden konnten und daß R keine bindenden Zusagen machen konnte. Aus einem wirksam gewordenen Vertragsabschluß wird nämlich nicht mehr geklagt; daß aber R verhandelt hat, und zwar mit Genehmigung des Professors S, konnte das Landesarbeitsgericht aus der Bekundung des Zeugen R unbedenklich folgern.

Wenn die Revision weiter hervorhebt, S sei damals entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht geschäftsführender Direktor gewesen, so ist das für das Gericht der Revisionsinstanz unbeachtlich; das beklagte Land hätte Tatbestandsberichtigung beantragen müssen. Der Senat mußte von der tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts ausgehen. Es mag weiter zutreffen, daß R im allgemeinen mit den Einstellungsverhandlungen nichts zu tun hatte. Das schließt aber nicht aus, daß er im konkreten Falle mit Genehmigung seiner Vorgesetzten solche Verhandlungen für die Oper führen durfte und geführt hat. Im übrigen haften öffentlich-rechtliche Körperschaften trotz der für sie bestehenden Vertretungsvorschriften für Verschulden ihrer Vertreter bei Vertragsverhandlungen, selbst wenn diese Vertreter keine Abschlußvollmacht haben (vgl. AP Nr. 1 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß = NJW 56, 398).

Das Landesarbeitsgericht führt (auf Bl. 16 seines Urteils) aus, der Kläger habe sich trotz der Bemerkung des Zeugen R, er kündige sein Beschäftigungsverhältnis zum Sender Freies Berlin auf eigene Gefahr, auf die zukünftige Einstellung bei der Deutschen Oper verlassen können. Diese Wertung ist zwar möglich; das Landesarbeitsgericht hat es aber zu Unrecht unterlassen, ergänzend zu prüfen, ob

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht dieser Hinweis des Zeugen R unter Berücksichtigung des § 254 Abs. 1 BGB zu einer Verminderung der Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen führen könnte. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß es im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB darauf ankommt, ob der Schaden durch ein Verhalten des Klägers mit verursacht worden ist. Auf Verschulden des Klägers kommt es insoweit nicht in jedem Falle an.

In der Unterlassung dieser Prüfung ist ein für die Entscheidung tragender Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts zu sehen. Schon dieser nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Hinsichtlich der Verwertung der Zeugenaussage des geschäftsführenden Direktors K rügt die Revision, daß jede nach dem 10. März 1961 abgegebene Erklärung des Zeugen K nicht mehr ursächlich für einen dem Kläger erwachsenen Schaden sein könne, weil vom 11. März 1961 ab die bisher vom Kläger bekleidete und von ihm aufgekündigte Stellung beim Sender Freies Berlin anderweit besetzt gewesen sei. Hierauf kommt es aber nicht an, da Schadensursache die vor dem 11. März 1961 liegenden Erklärungen der bei der Deutschen Oper tätigen Personen sind und der Kläger bereits vor dem 11. März 1961 im Hinblick auf diese Erklärungen sein Anstellungsverhältnis zu dem Sender Freies Berlin gekündigt hatte.

Zu Unrecht macht die Revision ferner geltend, daß der Antrag auf nochmalige Vernehmung des Zeugen K übergegangen sei. Diese nochmalige Vernehmung war nicht erforderlich. Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht am 9. März 1962 abschließend verhandelt haben, ohne daß das beklagte Land erkennbar auf dem Antrag, den Zeugen K noch einmal zu vernehmen, bestanden hat. Wenn aber eine Partei nach durchgeführter Beweisaufnahme in der Schlußverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich die früher gestellten, jedoch noch nicht erledigten Beweisanträge wiederholt, so



- 10 -

muß in aller Regel davon ausgegangen werden, daß diese Partei den früher gestellten Beweisantrag nicht aufrechterhält. Wenn dann das Landesarbeitsgericht ohne weiteres zum Schlußurteil kommt, so liegt kein unzulässiges Übergehen eines noch wirksam vorliegenden Beweisantrages vor.

Im übrigen war hier auch das Beweisthema, zu dem der Zeuge K noch einmal vernommen werden sollte, unerheblich. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Einstellung nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes erfolgen sollte. Entscheidend ist allein, daß dem Kläger bei den maßgebenden Verhandlungen gesagt worden ist, der Etat werde genehmigt werden, der Kläger könne mit seiner Einstellung rechnen. Darauf, unter welchen Umständen überhaupt ein Anspruch auf nochmalige Vernehmung eines bereits gehörten Zeugen besteht, kommt es hiernach nicht mehr an.

Zur Verwertung der Aussage des Zeugen K bekämpft die Revision die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, man sei sich über die Einstellung des Klägers zwar einig gewesen, habe allerdings nur nicht gewußt, aus welchen Mitteln er bezahlt werden sollte. Hierin sieht die Revision einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungsgrundsätze und einen Widerspruch. Das ist unrichtig; es besteht kein Erfahrungssatz, daß im öffentlichen Dienst niemals vor Verabschiedung des Etats bindende Einstellungsverhandlungen geführt oder Zusagen gemacht werden.

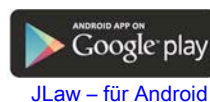
Es kann unentschieden bleiben, ob es ein unzulässiges tatsächliches Vorbringen darstellt, wenn die Revision anführt, K sei nicht allein zur Einstellung des Personals befugt gewesen, sondern nur zusammen mit Professor E. Denn es kommt hierauf nicht an, da - wie bereits hervorgehoben - öffentlich-rechtliche Körperschaften trotz der für sie bestehenden Vertretungsvorschriften für Verschulden ihrer Vertreter bei den Vertragsverhandlungen haften, selbst wenn diese Vertreter keine Abschlußvollmacht haben.

Auf tatsächlichem Gebiet liegt die Behauptung der Be-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



klagten, die Oper habe dem Sender Freies Berlin nicht ihr Einverständnis zur Beschäftigung des Klägers über den 1. Januar 1961 hinaus erteilt. Sie ist also unbeachtlich. Gleiches gilt von der ebenfalls auf tatsächlichem Gebiet liegenden Behauptung des beklagten Landes, der Kläger habe vor dem 1. April 1961 nicht bei der Oper gearbeitet.

Wenn die Revision weiterhin ausführt, der Kläger wäre allenfalls auf der Grundlage der TO.A eingestellt worden und hätte spätestens zum 31. Juli 1961 entlassen werden können, so ist das unerheblich angesichts der Wertung des Landesarbeitsgerichts, in dem Kläger sei das Vertrauen erweckt worden, er werde bis mindestens 31. Juli 1962, und zwar ab 1. August 1961 mit Normalvertrag, eingestellt werden.

III. Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch bei der Würdigung seiner Beweisaufnahme ein Verfahrensverstoß unterlaufen, der für die Entscheidung tragend und von der Revision ordnungsgemäß gerügt ist.

Die Beklagte hat vorgetragen, dem Kläger sei bei den Verhandlungen im Mai 1961 eine Beschäftigung nach der VergGr. IV b TO.A angeboten worden, die der Kläger abgelehnt habe. Der Kläger hat bestritten, daß ihm ein solches Angebot gemacht worden sei.

Rechtlich ist hierzu zunächst hervorzuheben, daß der Kläger im Hinblick auf die ihn nach § 254 Abs. 2 BGB treffende Pflicht zur Minderung des Schadens gehalten war, eine ihm angebotene zumutbare Beschäftigung unter Vorbehalt seiner weitergehenden Ansprüche anzunehmen. Auf Böswilligkeit kommt es hierbei entgegen der Ansicht der Vorinstanzen nicht an. Das Landesarbeitsgericht mußte also prüfen, ob dem Kläger tatsächlich die Beschäftigung nach der VergGr. IV b TO.A angeboten worden ist, welche Anstellungsbedingungen sich daraus für den Kläger im Vergleich zu seiner bisherigen Tätigkeit bei dem Sender Freies Berlin sowie zu seiner beabsichtigten Tätigkeit bei der Oper ergaben und ob nach der Art der Ausgestaltung der für den Kläger vorgesehenen und nach VergGr. IV b TO.A zu bezahlenden Tätigkeit ihm die Übernahme dieser Tätigkeit zumutbar war.

- 12 -

Diese Prüfung hat das Landesarbeitsgericht unterlassen; denn es ist durch Wertung seiner Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dem Kläger sei eine Beschäftigung nach VergGr. IV b TO.A überhaupt nicht angeboten worden. Insoweit sagt das Landesarbeitsgericht:

"Der Kläger hat es auch nicht böswillig unterlassen, den ihm entstandenen Schaden abzuwenden oder geringer zu halten. Durch die Aussage des Zeugen S steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß das hier fragliche Gespräch mit dem Zeugen S im Beisein des Zeugen K am 27. Mai 1961 geführt wurde. Die Behauptung der Beklagten, dem Kläger sei die Übernahme der Tonmeisterstelle mit einer Bezahlung nach VergGr. IV b bindend angeboten worden, konnte von ihr nicht bewiesen werden. Zwar hat der Zeuge K von einem solchen bindenden Angebot gesprochen und insoweit die die Behauptung der Beklagten bestätigt; der Zeuge S aber, der dieses Angebot nach der Aussage des Zeugen K gemacht haben soll, konnte sich hieran nicht erinnern; er konnte lediglich bekunden, daß über die haushaltsrechtliche Bewilligung einer Stelle nach IV b in der maßgeblichen Unterredung gesprochen worden ist. Im Gegensatz zum Zeugen K hat der Zeuge S bekundet, daß dem Kläger direkte Summen nicht genannt wurden."

Das Landesarbeitsgericht nimmt auf die Beweisbeschlüsse vom 22. März 1962 und vom 5. April 1962 Bezug, weiterhin auf die Protokollanlage zu den Sitzungsniederschriften vom 5. April 1962 (Vernehmung des Zeugen K) und vom 9. Mai 1962 (Vernehmung des Zeugen S). Wenn das Landesarbeitsgericht sagt, der Zeuge S habe die Bekundung des Zeugen K , nach der dem Kläger eine Beschäftigung nach VergGr. IV b TO.A angeboten worden sei, nicht bestätigt, er habe sich hieran nicht erinnern können, so steht das im Widerspruch zu der Sitzungsniederschrift vom 9. Mai 1962. Danach hat der Zeuge S bekundet:

"Soweit ich mich erinnere, ist Herrn P anlässlich dieser Unterredung entweder von mir oder von Herrn Regierungsdirektor K gesagt worden, daß eine Stelle nach VergGr. IV b BAT frei sei, in die er sofort eingestellt werden könne."

Die Beweiswürdigung dahin, der Zeuge S habe sich an ein solches Angebot nicht erinnern können, ist also schlech-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

terdings unmöglich. Auf sie kann die Entscheidung nicht gestützt werden. Auch aus diesem Grunde war sie aufzuheben.

Das Landesarbeitsgericht wird die Zeugen K und S zweckmäßig noch einmal vernehmen. Jedenfalls wird es neue Feststellungen zu dem Fragenkreis des § 254 Abs. 2 BGB treffen müssen, so daß eine Zurückverweisung nicht zu umgehen war. Es wird weiterhin - wie bereits ausgeführt - zu prüfen haben, ob der Schaden, der dem Kläger erwachsen ist, ihm zum Teil deshalb selbst anzulasten ist, weil er trotz des Vorhaltes, er kündige seine Stellung beim Sender Freies Berlin auf eigene Gefahr, durch die von ihm ausgesprochene Kündigung den Schaden mitverursacht hat (§ 254 Abs. 1 BGB).

Der Senat hat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
Dr. Rothweiler Riedel

